

Anlage 2 zur Vorlage V/0621/2022

Anlage 2 zu 2/2022

Entwurf neuer Gesellschaftsvertrag WBI	Version Gesellschaftsvertrag vom 19.06.2018
GESELLSCHAFTSVERTRAG der Gesellschaft mit beschränkter Haftung „Westfälische Bauindustrie GmbH“	Gesellschaftsvertrag der Firma Westfälische Bauindustrie Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Sitz in Münster
§ 1 Firma, Sitz und Geschäftsjahr	I. Firma und Sitz der Gesellschaft § 1
1.1 Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma: Westfälische Bauindustrie GmbH	(1) Die Gesellschaft führt die Firma: Westfälische Bauindustrie Gesellschaft mit beschränkter Haftung
1.2 Sitz der Gesellschaft ist Münster.	(2) Sie hat ihren Sitz in Münster.
1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	s. § 15 Abs. 1
§ 2 Gegenstand des Unternehmens	II. Gegenstand des Unternehmens § 2
2.1 Die Westfälische Bauindustrie GmbH bewirtschaftet umfassend den ruhenden Verkehr in der Stadt Münster, sie baut und betreibt Parkhäuser und Umsteigeanlagen zur Vernetzung von Motorisiertem Individual-Verkehr (MIV) und Öffentlichem Personennahverkehr (ÖPNV) wie Park+Ride Anlagen, Park+Bike Anlagen, Fahrradparkanlagen und betreibt Fahrradverleihsysteme.	(1) Die Westfälische Bauindustrie bewirtschaftet umfassend den ruhenden Verkehr in der Stadt Münster, sie baut und betreibt Parkhäuser und Umsteigeanlagen zur Vernetzung von MIV (Motorisierter Individual- Verkehr) und ÖPNV (Öffentlichem Personennahverkehr) wie Park+Ride Anlagen, Park+Bike Anlagen, Fahrradparkanlagen. und betreibt Fahrradverleihsysteme.

<p>2.2 Die Westfälische Bauindustrie GmbH errichtet und betreibt bauliche Sicherungsmaßnahmen im städtischen Interesse zum Schutz von Wegen, Straßen und Plätzen.</p>	<p>(2) Die Westfälische Bauindustrie errichtet und betreibt bauliche Sicherungsmaßnahmen im städtischen Interesse zum Schutz von Wegen, Straßen und Plätzen.</p>
<p>2.3 Die Westfälische Bauindustrie GmbH engagiert sich im Bereich des Bauens als Bauherr im eigenen Namen oder als Baubetreuer im fremden Namen unter Beachtung der öffentlichen Zwecksetzung in solchen Bereichen, die strukturell zur Stadtentwicklung in Münster beitragen. Hierzu gehören Gewerbe- oder Handwerkerzentren, Projekte zur wohnungsnahen Grundversorgung in der Entwicklung/ Verbesserung von Wohnbereichen, Bau von Schulen, Kitas und Flüchtlingseinrichtungen sowie soziale Infrastruktureinrichtungen.</p>	<p>(3) Die Westfälische Bauindustrie GmbH engagiert sich im Bereich des Bauens als Bauherr im eigenen Namen oder als Baubetreuer im fremden Namen unter Beachtung der öffentlichen Zwecksetzung in solchen Bereichen, die strukturell zur Stadtentwicklung in Münster beitragen. Hierzu gehören Gewerbe- oder Handwerkerzentren, Projekte zur wohnungsnahen Grundversorgung in der Entwicklung/ Verbesserung von Wohnbereichen, Bau von Schulen, Kitas und Flüchtlingseinrichtungen sowie soziale Infrastruktureinrichtungen.</p>
<p>2.4 Das bei der Westfälische Bauindustrie GmbH vorhandene Spezialwissen kann, soweit damit ein öffentlicher Zweck verfolgt wird, innerhalb der durch die Gemeindeordnung gezogenen Grenzen örtlich durch die Übernahme von Beratungs-, Planungs- oder Bauaufträge für Dritte vermarktet werden. In diesem Zusammenhang dürfen begleitend auch kaufmännische- und Verwaltungsdienstleistungen erbracht werden.</p>	<p>(4) Das bei der Westfälische Bauindustrie GmbH vorhandene Spezialwissen kann, soweit damit ein öffentlicher Zweck verfolgt wird, im Bereich der durch die Gemeindeordnung gezogenen Grenzen örtlich durch die Übernahme von Beratungs-, Planungs- oder Bauaufträge für Dritte vermarktet werden. In diesem Zusammenhang dürfen begleitend auch kaufmännische- und Verwaltungsdienstleistungen erbracht werden.</p>
<p>2.5 Die Gesellschaft bewirtschaftet das eigene Grundvermögen. Sie kann Grundstücke erwerben, belasten und veräußern sowie Erbbaurechte ausgeben und erwerben. Sie kann die Vermarktung von Grundstücken im Konzern Stadt Münster im Wege der Geschäftsbesorgung übernehmen.</p>	<p>(5) Die Gesellschaft bewirtschaftet das eigene Grundvermögen. Sie kann Grundstücke erwerben, belasten und veräußern, sowie Erbbaurechte ausgeben und erwerben. Sie kann die Vermarktung von Grundstücken im Konzern Stadt Münster im Wege der Geschäftsbesorgung übernehmen.</p>
<p>2.6 Die Gesellschaft kann die Verwaltung von Eigentümergemeinschaften übernehmen, soweit sie Miteigentümerin ist. Dies gilt ebenfalls, wenn diese Tätigkeit auf Veranlassung einer Gesellschafterin erfolgt und</p>	<p>(6) Die Gesellschaft kann die Verwaltung von Eigentümergemeinschaften übernehmen, soweit sie Miteigentümer ist. Dies gilt ebenfalls, wenn diese Tätigkeit auf Veranlassung eines Gesellschafters erfolgt und</p>

hierfür ein öffentliches Interesse besteht, die diese kommunale Betätigung erfordert.	hierfür ein öffentliches Interesse besteht, die diese kommunale Betätigung erfordert.
2.7 Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die den Gegenstand unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind. Sie darf zu diesem Zweck unter den Vorgaben des § 107 Abs. 3 GO NRW Zweigniederlassungen errichten, andere Unternehmen gleicher oder verwandter Art gründen, erwerben oder sich an diesen beteiligen und deren Geschäftsführung übernehmen, ferner Interessengemeinschaften eingehen.	(7) Zur Erreichung der in den Absätzen 1. bis 6. genannten Zwecke kann die Gesellschaft alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck dienen. Sie ist berechtigt, andere Unternehmen zu erwerben oder sich an solchen zu beteiligen
2.8 Die Gesellschaft ist nach § 109 GO NRW so zu führen, zu steuern und zu kontrollieren, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.	(8) Die Gesellschaft führt ihre Geschäfte nach wirtschaftlichen Grundsätze im Sinne des § 109 GO NRW.
2.9 Für die Gesellschaft findet das Landesgleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LGG NRW) in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.	s. § 19
§ 3 Stammkapital	III. Stammkapital und Stammeinlagen § 3
3.1 Das Stammkapital beträgt € 21.630.000,00 (in Worten: Euro einundzwanzigmillionensechshundertdreißigtausend).	(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 21.630.000,00 (in Worten: Euro einundzwanzigmillionensechshundertdreißigtausend).
3.2 Gesellschafterinnen sind: a) die Stadtwerke Münster GmbH mit einem Anteil von € 21.413.700,00 b) die Stadt Münster mit einem Anteil von € 216.300,00	(2) Gesellschafter sind: a) die Stadtwerke Münster GmbH mit einem Anteil von € 21.413.700,00 b) die Stadt Münster mit einem Anteil von € 216.300,00

Die Einzahlung auf die Gesellschaftsanteile sind bereits vollständig geleistet.	
3.3 Die Kosten etwaiger Kapitalerhöhungen (Beurkundungen, Eintragungen, etwaige Genehmigungen, Rechts- und Steuerberatungen) werden von der Gesellschaft getragen, soweit dies nicht im Erhöhungsbeschluss anders geregelt ist.	
§ 4 Organe der Gesellschaft	IV. Organe der Gesellschaft § 4
4.1 Die Organe der Gesellschaft sind a) die Geschäftsführung b) der Aufsichtsrat c) die Gesellschafterversammlung	(1) Organe der Gesellschaft sind a) die Geschäftsführung b) der Aufsichtsrat c) die Gesellschafterversammlung
4.2 Die Organe der Gesellschaft sind verpflichtet, die Kosten des Geschäftsbetriebes nach den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Geschäftsführung auszurichten.	(2) Die Organe der Gesellschaft sind verpflichtet, die Kosten des Geschäftsbetriebes nach den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Geschäftsführung auszurichten.
4.3 Rechtsgeschäfte mit Geschäftsführern/Geschäftsführerinnen und Mitgliedern des Aufsichtsrates bedürfen mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Zustimmung durch den Aufsichtsrat.	(3) Rechtsgeschäfte mit Geschäftsführern/Geschäftsführerinnen und Mitgliedern des Aufsichtsrates bedürfen mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Zustimmung durch den Aufsichtsrat.
§ 5 Geschäftsführung	A. Geschäftsführung § 5
5.1 Die Geschäftsführung der Gesellschaft besteht nach näherer Bestimmung der Gesellschafterversammlung aus einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern.	(1) Die Geschäftsführung der Gesellschaft besteht nach näherer Bestimmung der Gesellschafterversammlung eine/n oder mehrere Geschäftsführer/ Geschäftsführerinnen/nen im Folgenden immer als Geschäftsführung bezeichnet.

<p>5.2 Besteht die Geschäftsführung aus einem Mitglied, so wird die Gesellschaft durch dieses allein vertreten; besteht sie aus mehreren Mitgliedern, so wird die Gesellschaft jeweils durch zwei Mitglieder gemeinschaftlich oder – falls Prokura erteilt wurde – durch ein Mitglied der Geschäftsführung in Gemeinschaft mit einer/einem beschäftigten der Gesellschaft mit Prokura vertreten.</p>	<p>S. § 6 Abs. 1 und 2</p>
<p>5.3 Die Gesellschafterversammlung kann auch bei mehreren Mitgliedern in der Geschäftsführung Alleinvertretungsbefugnis erteilen. Sie kann einzelne, mehrere oder alle Mitglieder der Geschäftsführung von den Beschränkungen des § 181 2. Alt. BGB befreien.</p>	<p>s. § 6 Abs. 3</p>
<p>[s. § 9 Abs. 4]</p>	<p>(2) Die Geschäftsführung wird nach Anhörung des Aufsichtsrates von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Die Anstellungsbedingungen für die Geschäftsführung legt die Gesellschafterversammlung fest. Die Anstellungsverträge mit der Geschäftsführung werden daran anschließend vom Aufsichtsrat abgeschlossen.</p>
	<p>(3) Die Dauer der Bestellung beträgt 5 Jahre. Wiederholte Bestellung ist zulässig. Die Bestellung kann aus wichtigem Grund von der Gesellschafterversammlung widerrufen werden.</p>
<p>5.4 Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft eigenverantwortlich nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrags, der Geschäftsordnung GF (GO GF) und den Beschlüssen der Gesellschafterinnen und des Aufsichtsrates. Dabei sind die Beteiligungsgrundsätze und Rahmenrichtlinie für Beteiligungen der Stadt Münster (Public Corporate Governance Kodex) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.</p>	<p>s. § 6 Abs. 3</p>

	(4) Der Aufsichtsrat kann die Geschäftsführung vorläufig ihres Amtes entheben. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln aller stimmberechtigten Mitglieder des Aufsichtsrates. Für die Dauer der vorläufigen Amtsenthebung hat der Aufsichtsrat die Fortführung der Geschäfte sicherzustellen. Die Gesellschafterversammlung ist unverzüglich einzuberufen; auf Wunsch der Geschäftsführung ist ihr in der Gesellschafterversammlung Gehör zu geben.
5.5 Die Gesellschafterversammlung soll eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung (GO GF) beschließen, in der diejenigen Geschäfte festgelegt werden, die die Geschäftsführung über die gesetzlichen Bestimmungen und die Regelungen dieses Gesellschaftsvertrags hinaus grundsätzlich nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung oder des Aufsichtsrates vornehmen kann. Eine bisher geschlossene GO GF bzw. Allgemeine Geschäftsanweisung für die Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen gilt bis zum Inkrafttreten einer neuen GO GF fort.	
5.6 Vorstehende Regelungen (Nr. 1 bis Nr. 5) gelten auch für Liquidatoren. Wird die Gesellschaft nach § 66 Abs. 1 GmbHG von der bisherigen Geschäftsführung liquidiert, so besteht ihre konkrete Vertretungsbefugnis als Liquidator fort.	
	§ 6
[s. § 5 Abs. 2]	(1) Ist nur ein Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin bestellt, so vertritt dieser/die se die Gesellschaft allein. (2) Sind mehrere Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen bestellt, so vertreten zwei Personen die Geschäftsführung gemeinschaftlich oder

	ein Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin gemeinsam mit einem Prokuristen/ einer Prokuristin die Gesellschaft.
[s. § 5 Abs. 3 und Abs. 4]	(3) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft selbstverantwortlich nach Gesetz, Gesellschaftsvertrag und der vom Aufsichtsrat beschlossenen Allgemeinen Geschäftsanweisung. Dabei sind die „Grundsätze für die Beteiligungen der Stadt Münster (Beteiligungsgrundsätze)“ sowie die „Rahmenrichtlinie für Beteiligungen der Stadt Münster“ in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Sind mehrere Geschäftsführer / Geschäftsführerinnen bestellt, so können einzelne Geschäftsführer/ Geschäftsführerinnen zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder Arten von Geschäften vom Aufsichtsrat ermächtigt werden. Der Aufsichtsrat kann Geschäftsführer / Geschäftsführerinnen von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
[s. § 6 Abs. 2 und § 8 Abs. 1]	(4) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates ohne Stimmrecht teil. Sie hat dem Aufsichtsrat regelmäßig über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu berichten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
[s. § 10 Abs. 1]	(5) Sie hat für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan bestehend aus dem Erfolgsplan und der fünfjährigen Finanzplanung aufzustellen. (6) Den Jahresabschluss und den Lagebericht stellt/stellen der/die Geschäftsführer / Geschäftsführerinnen auf und legt/legen sie zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang dem Aufsichtsrat zugleich mit einer Empfehlung zur Verwendung des Bilanzgewinns vor.
[s. § 10 Abs. 2]	(7) Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers und das Beratungsergebnis des Aufsichtsrates leiten sie der Gesellschafterin zu.

<p>§ 6 Aufsichtsrat</p>	<p>B. Aufsichtsrat § 7</p>
<p>6.1 Der Aufsichtsrat besteht aus a) zwölf von der Gesellschafterversammlung nach Weisung des Rates der Stadt Münster gewählten stimmberechtigten Mitgliedern, darunter der/die Oberbürgermeister/in oder ein/e von ihm/ihr vorgeschlagene/n Beamten/in oder Angestellte/n der Stadt Münster. b) der kaufmännischen Geschäftsführung der Stadtwerke Münster GmbH oder einer von ihr benannten Vertretung mit beratender Funktion (ohne Stimmrecht). Für jedes entsandte Mitglied ist eine Stellvertretung zu benennen.</p>	<p>(1) Der Aufsichtsrat besteht aus 1. zwölf von der Gesellschafterversammlung nach Weisung des Rates der Stadt Münster gewählten stimmberechtigten Mitgliedern, darunter der/die Oberbürgermeister/in oder ein/e von ihm/ihr vorgeschlagene/n Beamten/in oder Angestellte/n der Stadt Münster. 2. dem kaufmännischen Geschäftsführer der Stadtwerke Münster GmbH oder einem von ihm benannten Vertreter mit beratender Funktion (ohne Stimmrecht). Für jedes Mitglied wird ein/e Stellvertreter/in bestellt.</p>
<p>6.2 Die Geschäftsführung und das Beteiligungsmanagement der Stadt Münster nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat nicht im Einzelnen etwas anderes bestimmt. Zu den Aufsichtsratssitzungen können auf Beschluss des Aufsichtsrates nicht stimmberechtigte, beratende Personen oder Gäste hinzugeladen werden.</p>	<p>(9) Die Beteiligungsverwaltung erhält ein Teilnahmerecht mit beratender Stimme an den Sitzungen des Aufsichtsrates.</p>
<p>6.3 Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte ein Mitglied für den Vorsitz und zwei Mitglieder für die Stellvertretung. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen werden dabei nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Der Wahlakt wird von dem ältesten Mitglied (Lebensjahre) des Aufsichtsrates geleitet. Das vorsitzende Mitglied des Aufsichtsrates wird im Falle der Verhinderung durch dessen Stellvertretung vertreten. Erstes stellvertretendes Mitglied für den Vorsitz ist das für die Stellvertretung gewählte Mitglied, das dem Aufsichtsrat am längsten angehört. Die Amtsdauer endet mit einem entsprechenden Beschluss des Aufsichtsrates, der Niederlegung des Amtes durch das betreffende</p>	<p>(5) Der Aufsichtsrat tritt nach Neuwahl innerhalb von vier Wochen zusammen und wählt aus der Mitte der gewählten Vertreter eine/einen Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n sowie eine/n Schriftführer / Schriftführerin und dessen/deren Stellvertreter/in. Eine Abwahl ist zulässig. (2) Die Amtszeit des gewählten Aufsichtsrates endet mit der Neuwahl des Aufsichtsrates. Diese findet jeweils innerhalb von drei Monaten nach den Kommunalwahlen statt. Wiederwahl ist zulässig</p>

Mitglied oder mit dem Ausscheiden des betreffenden Mitgliedes aus dem Aufsichtsrat.	
<p>6.4 Die Gesellschafterinnen können die von ihnen entsandten Mitglieder jederzeit aus sachlichen Gründen abberufen und durch andere ersetzen. Die Mitglieder des Aufsichtsrates, die ein Mandat in einer Vertretungskörperschaft oder eine Dienststellung in der Verwaltung einer Gesellschafterin bekleiden oder einem Organ einer Gesellschafterin angehören, scheiden aus dem Aufsichtsrat aus, wenn sie diese Stellung oder das Mandat verlieren, soweit sie Mitglied des Aufsichtsrates geworden sind auf Grund des Mandates, der Dienststellung oder der Angehörigkeit zu einem Organ. Endet die Organstellung eines Ratsmitgliedes oder eines sachkundigen Bürgers/einer sachkundigen Bürgerin durch Ablauf der Wahlperiode, übt das Mitglied abweichend von § 6 Abs. 4 Satz 2 dieser Satzung sein Amt bis zur Konstituierung des Aufsichtsrates durch die neu entsandten Mitglieder aus. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt unter Einhaltung einer Monatsfrist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen. Die entsendende Gesellschafterin hat in diesem Fall unverzüglich ein Ersatzmitglied zu benennen. Scheidet eine Gesellschafterin aus der Gesellschaft aus, so endet das Amt der von ihr entsandten Aufsichtsratsmitglieder mit dem Ausscheiden der Gesellschafterin.</p>	<p>(3) Die Gesellschafterversammlung entsendet die Aufsichtsratsmitglieder und beruft sie ab. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied durch Niederlegung seines Mandates oder Tod aus, so hat die Gesellschafterversammlung unverzüglich eine Nachwahl vorzunehmen</p> <p>(4) Der Kaufmännische Geschäftsführer der Stadtwerke Münster GmbH kann jederzeit den von ihm benannten Vertreter abberufen und einen anderen Vertreter entsenden.</p>
<p>6.5 Die von einer kommunalen Gesellschafterin entsandten Mitglieder haben die Interessen der jeweiligen kommunalen Gesellschafterin zu verfolgen und sind an die Beschlüsse des jeweiligen willensbildenden Organs (Rat, Kreistag, Landtag, etc.) und seiner Ausschüsse gebunden (Weisungsrecht). Sie sind verpflichtet, ihr Amt auf Beschluss des willensbildenden Organs jederzeit niederzulegen und haben es über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung zu unterrichten. Die Berichtspflicht gilt nicht für vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse,</p>	<p>(6) Die Aufsichtsratsmitglieder sind über vertrauliche Angelegenheiten und Geheimnisse der Gesellschaft zur Verschwiegenheit verpflichtet</p> <p>(7) Gemäß § 108 Abs. 5 Nr. 2 GO NRW kann der Rat den von ihm bestellten bzw. auf Vorschlag des Rates gewählten Mitgliedern des Aufsichtsrates und der Ausschüsse Weisungen erteilen.</p>

wenn ihre Kenntnis für die Zwecke der Berichte nicht von Bedeutung ist. Die Unterrichtung hat stets in nichtöffentlichen Sitzungen stattzufinden.	
6.6 Die Tätigkeit im Aufsichtsrat ist ehrenamtlich. Die Höhe einer etwaigen Entschädigung sowie eines Sitzungsgeldes legt der Aufsichtsrat auf Basis eines Vorschlages durch die Geschäftsführung fest.	(8) Die Tätigkeit im Aufsichtsrat ist ehrenamtlich. Die Höhe einer etwaigen Aufwandsentschädigung oder eines Sitzungsgeldes wird von der Gesellschafterversammlung festgelegt.
§ 7 Einberufung und Beschlussfassung im Aufsichtsrat	§ 9
7.1 Der Aufsichtsrat wird von dem Mitglied einberufen, das den Vorsitz innehat oder in dessen Verhinderungsfall von einer Stellvertretung. Die Einberufung soll in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen stattfinden, soweit und so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal im Kalendervierteljahr. Die Bereitstellung von Unterlagen kann auf elektronischem Wege erfolgen (z.B. auf einer Daten-Cloud). Der Aufsichtsrat ist außerdem einzuberufen, wenn es ein Drittel der Aufsichtsratsmitglieder oder die Geschäftsführung unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberufung oder eine kürzere Frist gewählt werden.	(1) Der Aufsichtsrat tagt mit mindestens dreimal jährlich. Die Geschäftsführung hat mindestens eine Woche vorher im Auftrag des Vorsitzenden zu den Sitzungen des Aufsichtsrates schriftlich oder per E-Mail einzuladen und gleichzeitig mit der Einladung die Tagesordnung und ggf. die Unterlagen zuzusenden. Auch die elektronische Bereitstellung der Unterlagen, z.B. per daten- Cloud, ist zugelassen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden/ von der Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen und geleitet. (2) Der/ die Vorsitzende des Aufsichtsrates muss den Aufsichtsrat unverzüglich einberufen, wenn zwei Aufsichtsratsmitglieder oder die Geschäftsführung dies unter Angaben des Zwecks und der Gründe verlangen. Entspricht der/ die Vorsitzende dem Antrag nicht binnen zwei Wochen, so können die Antragssteller unter Mitteilung des Sachverhaltes selbst den Aufsichtsrat einberufen.
7.2 Grundsätzlich soll der Aufsichtsrat Präsenzsitzungen abhalten. Das Mitglied, das den Vorsitz innehat, kann jedoch nach freiem Ermessen entscheiden, dass a) die Sitzung ohne physische Präsenz der Mitglieder insgesamt als virtuelle Sitzung per Videokonferenz abgehalten wird oder	(3) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse in der Regel in Sitzungen. Außerhalb von Aufsichtsratssitzungen können – soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt – Beschlüsse auch mittels Brief, Telefax oder E-Mail erfolgen.

<p>b) einzelne Mitglieder ihre Rechte ganz oder teilweise im Wege der Videokonferenz ausüben können</p> <p>Die technische Ausgestaltung unterliegt dem freiem Ermessen des vorsitzenden Mitgliedes, das, ohne dass dies sein Ermessen beschränkt, auch absehbar erhöhte Anforderungen an die Beschlussfassung, wie einen etwaig geheim zu fassenden Beschluss und/oder die Protokollierung des Abstimmverhaltens berücksichtigen soll. Bei Teilnahme an der Sitzung im Wege der Videokonferenz trägt das Mitglied die Verantwortung dafür, dass die von ihm eingesetzte Technik funktioniert und die Vertraulichkeit der Sitzung gewahrt bleibt.</p>	
<p>7.3 Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitz oder eine Stellvertretung, an der Sitzung oder an einem Umlaufverfahren teilnehmen. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so muss binnen zwei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. In dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat beschlussfähig unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder. In der Einberufung der neuen Sitzung ist darauf hinzuweisen. Mitglieder, die gemäß Abs. 2 ohne physische Präsenz an der Sitzung teilnehmen, gelten als anwesend, wenn die Video- und Tonübertragung vom Mitglied zur Sitzung und von der Sitzung zum Mitglied funktioniert.</p>	<p>(4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist bzw. im Umlaufverfahren abgestimmt haben. Er fasst, soweit durch den Gesellschaftervertrag nichts anderes bestimmt ist, seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.</p>
<p>7.4 Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse in der Regel in Sitzungen. Darüber hinaus sind Beschlussfassungen auch im Umlaufverfahren durch Stimmabgabe in Textform i.S.v. § 126b BGB (z.B. auf Papier, per E-Mail oder per Fax) zulässig. Die Stimmabgabe im Umlaufverfahren muss innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Unterlagen erfolgen.</p>	

<p>7.5 Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Mitgliedes im Aufsichtsrat, das den Vorsitz innehat. Es wird offen abgestimmt. Nur in Personalentscheidungen kann der Aufsichtsrat entscheiden, dass geheim abgestimmt wird. Entscheidet der Aufsichtsrat nach Satz 4, dass geheim abgestimmt wird, ist eine den Anforderungen an die Geheimhaltung entsprechende Abstimmungsmöglichkeit für alle Mitglieder vorzuhalten.</p>	<p>s. § 9 Abs. 4</p>
<p>7.6 Über die Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die durch das Mitglied, das der Sitzung vorsitz zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmenden, die Gegenstände der Tagesordnung sowie die Beschlussfassungen des Aufsichtsrates anzugeben. Soweit ein oder mehrere Mitglieder zu einzelnen Tagesordnungspunkten Erklärungen zu Protokoll geben, sind diese ebenfalls in der Niederschrift aufzunehmen.</p>	<p>(4) Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen und vom Aufsichtsrat zu genehmigen die vom Vorsitzenden/ der Vorsitzenden und vom Schriftführer/ von der Schriftführerin zu unterschreiben sind.</p>
<p>7.7 Befürchtet ein Aufsichtsratsmitglied, dass ein Aufsichtsratsbeschluss rechtswidrig ist und die Mitglieder des Aufsichtsrates sich schadensersatzpflichtig machen, so ist auf Antrag zu protokollieren, wie die einzelnen Aufsichtsratsmitglieder abgestimmt haben.</p>	
<p>7.8 Der Aufsichtsrat soll eine Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat (GO AR) vorbereiten. Hierzu empfiehlt der Aufsichtsrat einen Entwurf der GO AR, ohne dass dies Wirksamkeitsvoraussetzung ist. Die GO AR wird durch Gesellschafterbeschluss bestimmt. Eine bisher beschlossene GO AR gilt bis zum Inkrafttreten einer neuen GO AR fort.</p>	
<p>§ 8 Rechte und Aufgaben des Aufsichtsrats</p>	<p>§ 10</p>

<p>8.1 Der Aufsichtsrat hat die Belange der Gesellschaft zu fördern und die Geschäftsführung in ihrer Tätigkeit zu überwachen. Er kann jederzeit über Angelegenheiten der Gesellschaft Berichterstattung von der Geschäftsführung verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu benennende Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besonders beauftragte Sachverständige die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen sowie den Bestand der Gesellschaftskasse und an Wertpapieren und Waren prüfen, dazu gehören auch die Prüfung der erforderlichen Voraussetzungen zur Sicherung der kritischen Infrastruktur.</p>	
<p>8.2 Der Aufsichtsrat ist zuständig in allen Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit sich nicht die Zuständigkeit eines anderen Organs aus diesem Gesellschaftsvertrag oder zwingendem Recht ergibt. Folgende Geschäfte kann die Geschäftsführung nur mit der Zustimmung des Aufsichtsrates vornehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Erteilung und Entziehen von Prokura sowie Bestellung und Abberufung von Handlungsbevollmächtigung; b) Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge von Beschäftigten mit Prokura und Handlungsbevollmächtigten und solchen Beschäftigten, bei denen zu erwarten ist, dass sie Prokura oder Handlungsvollmacht erteilt bekommen; c) Einstellung, Höhergruppierungen und Kündigung von Dienstkräften, die Bezüge entsprechend der Entgeltgruppe 14 TVöD oder höher erhalten; d) den Abschluss von Dauerschuldverhältnissen (zum Beispiel: Pacht-, Miet-, und Leasingverträgen), wenn Dauer und Betrag eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung (GO GF) festgelegte Grenze übersteigen; e) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, Bestellungen und Aufhebungen von Erbbaurechten sowie Baumaßnahmen und Vergaben, soweit sie nicht 	<p>(1) Der Aufsichtsrat berät und beschließt über</p> <ul style="list-style-type: none"> 1.1 die Allgemeine Geschäftsweisung für die Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen 1.2 die Erteilung von Prokuren und Handlungsvollmachten und deren Widerruf 1.3 Anstellungsverträge nach Maßgabe der Allgemeinen Geschäftsweisung für die Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen (vgl. § 5 Abs. 2) 2. den Beitritt und Austritt zu einer Arbeitgebervereinigung oder einen Arbeitgeberverband 3. die Zuweisung und Entnahme der freien Rücklagen und deren Verwendung 4. Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, Bestellungen und Aufhebungen von Erbbaurechten sowie Baumaßnahmen und Vergaben, soweit sie nicht als Geschäft der laufenden Verwaltung der Substanzerhaltung dienen,

als Geschäft der laufenden Verwaltung der Substanzerhaltung dienen und soweit die in der GO GF festgelegten Beträge überschritten werden;

- f) die Aufnahme und Gewährung von Darlehen sowie Schenkungen, wenn der Betrag eine in der GO GF festgelegte Höhe übersteigt, sowie Schenkungen;
- g) unentgeltliche Zuwendungen oberhalb einer in der GO GF festzulegenden Grenze, soweit es sich nicht um geschäftsübliche Spenden und Bewirtungen handelt;
- h) Anträge an die Gesellschafterinnen zur Übernahme von Stammeinlagen und Abdeckung von Bilanzverlusten;
- i) Führen von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, wenn Dauer oder Betrag eine in der GO festgesetzte Grenze übersteigen;
- j) Niederschlagung und Erlass von Forderungen, wenn der Betrag eine in der GO GF festgesetzte Grenze übersteigt;
- k) die Übernahme der finanziellen und/oder technischen Betreuungstätigkeit für Dritte.

Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss den vorstehenden Katalog ändern oder ergänzen.

und soweit die in der Geschäftsweisung für die Geschäftsführung festgelegten Beträge überschritten werden.

5. Aufnahme von Darlehen und Hypotheken, Übernahme von Bürgschaften, soweit die in der Geschäftsweisung für die Geschäftsführung festgelegten Beträge überschritten werden.

6. die Zustimmung zur Gewährung von Darlehen und Stundung von Restkaufgeldern, sofern die Laufzeit mehr als zwei Jahre beträgt und mit der Summe die in der Geschäftsweisung für die Geschäftsführung festgelegten Beträge überschritten werden.

7. die Beauftragung des Jahresabschlussprüfers auf Vorschlag der Beteiligungsverwaltung.

8. die Stellungnahme zu Vorlagen an die Gesellschafterversammlung.

9. die von der Gesellschafterversammlung überwiesenen weiteren Aufgaben

[vgl. § 10 Abs. 2]	(2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag der Geschäftsführung für die Verwendung des Bilanzgewinns zu beraten und hierüber schriftlich an die Gesellschafterversammlung zu berichten. In dem Bericht hat der Aufsichtsrat zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses durch den Abschlussprüfer und zur Entlastung der Geschäftsführung Stellung zu nehmen.
	(3) Die Vorschriften des Aktienrechtes über den Aufsichtsrat finden keine Anwendung mit Ausnahme der Verweisung aus § 52 GmbH-Gesetz .
8.3 Dulden zustimmungsbedürftige Geschäfte keinen Aufschub und ist eine rechtzeitige Beschlussfassung des Aufsichtsrats nicht möglich, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung durch das vorsitzende Mitglied des Aufsichtsrats oder einer der Stellvertretungen handeln. Die getroffenen Entscheidungen sind dem Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung zur Kenntnis vorzulegen.	s. § 8 Abs. 2
8.4 Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen, sollen nach Möglichkeiten im Aufsichtsrat vorberaten werden, ohne dass dies Wirksamkeitsvoraussetzung ist.	
8.5 Der Aufsichtsrat hat eine Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert.	
	§ 8

[s. § 9 Abs. 1]	(1) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäfte der Gesellschaft. die Mitglieder des Aufsichtsrates haben gemäß § 113 GO die Interessen der Gemeinde zu verfolgen, ihr Amt auf Beschluss des Rates jederzeit niederzulegen und den Rat – soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist – über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung zu unterrichten.
[s. § 8 Abs. 3]	(2) Der/die Aufsichtsratsvorsitzende kann mit einem weiteren Aufsichtsratsmitglied Dringlichkeitsentscheidungen treffen in Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden. Der Aufsichtsrat ist in der nächsten Sitzung zu unterrichten
8.6 Der Aufsichtsrat kann Ausschüsse bilden und aus seiner Mitte besetzen, insbesondere zu dem Zweck, seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder deren Ausführung zu überwachen.	(3) Der Aufsichtsrat kann Ausschüsse bilden und aus seiner Mitte besetzen, insbesondere zu dem Zweck, seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder deren Ausführung zu überwachen.
8.7 Der Aufsichtsrat kann seine Aufgaben Dritten nicht übertragen, jedoch zur Erfüllung dieser Aufgaben sich ihrer bedienen. Sachverständige und Auskunftspersonen können auf Beschluss zur Beratung des Aufsichtsrates hinzugezogen werden.	(4) Der Aufsichtsrat kann seine Aufgaben Dritten nicht übertragen, jedoch zur Erfüllung dieser Aufgaben sich ihrer bedienen. Sachverständige und Auskunftspersonen können auf Beschluss zur Beratung des Aufsichtsrates hinzugezogen werden.
[§ 8 Abs. 2 I)]	(5) Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft bei der Vornahme von Rechtsgeschäften mit der Geschäftsführung und zur Führung von Rechtsstreitigkeiten der Gesellschaft gegen die Geschäftsführung, Aktivprozesse jedoch nur, soweit die Gesellschafterversammlung ihre Durchführung beschlossen hat
	(6) Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden vom dem Vorsitzenden/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von deren Stellvertreter/ Stellvertreterin abgegeben
§ 9 Gesellschafterversammlung	§ 11

<p>9.1 9.1 Die Gesellschafterversammlung besteht aus jeweils einer Vertretung der Gesellschafterin, wobei für kommunale Gesellschafterinnen auf § 113 GO NRW verwiesen wird. Für die durch die Stadt Münster in die Gesellschafterversammlung entsandte Vertretung soll eine Stellvertretung bestimmt werden. Die Vertretung einer kommunalen Gesellschafterin ist an die Beschlüsse des willensbildenden Organs (Rat, Kreistag, Landtag, etc.) gebunden und hat die Interessen der Gebietskörperschaft zu verfolgen. Vertretungen, die von willensbildenden Organen entsandt worden sind, haben ihr Amt auf Beschluss des willensbildenden Organs jederzeit niederzulegen. Die Vertretung einer kommunalen Gesellschafterin hat gemäß § 113 Abs. 5 GO NRW den Rat über alle wichtigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Die Unterrichtungspflicht besteht nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist und gesellschaftsrechtliche Bestimmungen beachtet werden. Die Unterrichtung hat in nichtöffentlicher Sitzung stattzufinden.</p>	<p>s. § 8 Abs. 1 und § 14 Abs. 3</p>
	<p>(1) Für den Gesellschafter Stadtwerke Münster GmbH hält ein von der Geschäftsführung zu benennender und vom Aufsichtsrat der Stadtwerke Münster GmbH zu bestätigender Vertreter/zu bestätigende Vertreterin und für den Gesellschafter Stadt Münster der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin oder ein/e von ihm/ihr benannte/r Vertreter/ Vertreterin sofern der Rat nicht eine andere Entscheidung getroffen hat, die Gesellschafterversammlung ab.</p>
<p>9.2 Eine Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, sofern der Geschäftsführung dies zweckmäßig erscheint. Gesellschafterinnen können jederzeit bei der Geschäftsführung die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen. Eine Sitzung ist dann umgehend durch die Geschäftsführer einzuberufen. Jährlich findet jedoch mindestens eine ordentliche Gesellschafterversammlung</p>	<p>s. § 12 Abs. 1 und Abs. 3</p>

<p>statt, spätestens bis zum 30. Juli jeden Jahres. Sie ist von der Geschäftsführung unter Beifügung der Tagesordnung sowie aller notwendigen Erläuterungen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von mindestens zwei Wochen vor dem Termin an jede Gesellschafterin unter Angabe von Zeit und Ort der Gesellschafterversammlung. Auch die elektronische Bereitstellung der Unterlagen, z.B. per Daten-Cloud, ist zugelassen. In dringenden Fällen kann auf die Ladungsfrist verzichtet werden. Die Gesellschafterversammlung ist dann ordnungsgemäß geladen, wenn sämtliche Gesellschafterinnen dem Verzicht zustimmen. Der Abhaltung einer Versammlung bedarf es nicht, wenn sich sämtliche Gesellschafterinnen in Textform mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen einverstanden erklären. Die Pflicht zur Fertigung einer Niederschrift bleibt hiervon unberührt.</p>	
	<p>(2) Angelegenheiten, die nach dem Gesellschaftsvertrag der Beratung und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung bedürfen, sind vorher dem zuständigen Gremium der Stadt Münster zur Entscheidung vorzulegen.</p>
	<p>(3) Bedarf diese Entscheidung einer notariellen oder gesetzlichen Beurkundung oder einer Erklärung nach außen, so sind für die Abgabe der erforderlichen Erklärungen v.g. Personen zuständig</p>
<p>9.3 Der Gesellschafterversammlung obliegen diejenigen Aufgaben, die nach den Vorschriften des GmbH-Gesetzes den Gesellschafterinnen zugewiesen sind und die nach den gesetzlichen Vorschriften und nach dem Inhalt dieses Gesellschaftsvertrages nicht anderen Organen zugewiesen worden sind. Die Gesellschafterversammlung ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über: a) den Abschluss und die Änderungen von Unternehmensverträgen nach den §§ 291, 292 Abs. 1 AktG;</p>	<p>s. § 14 Abs. 2</p>

<p>b) den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;</p> <p>c) den Wirtschaftsplan einschließlich der fünfjährigen Finanzplanung, die Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und die Verwendung des Ergebnisses einschließlich etwaiger Tochtergesellschaften und Beteiligungsunternehmen;</p> <p>d) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung einschließlich des Abschlusses, der Änderung, der Aufhebung oder Kündigung der Anstellungsverträge der Mitglieder der Geschäftsführung;</p> <p>e) die Übernahme neuer oder anderer Aufgaben sowie alle Änderungen des Gesellschaftsvertrages;</p> <p>f) Formwechsel, Verschmelzung, Spaltung und Vermögensübertragung auf die öffentliche Hand;</p> <p>g) nach Vorbefassung durch den Aufsichtsrat die Wahl einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für die Abschlussprüfung auf Vorschlag des Beteiligungsmanagements der Stadt Münster;</p> <p>h) Abschluss von Tarifverträgen, Beitritt zu einer Arbeitgebervereinigung und zu Zusatzversorgungskassen;</p> <p>i) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen, Mitgliedern des Aufsichtsrates und die Bestellung von Bevollmächtigten zur Vertretung der Gesellschaft bei Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten mit der Geschäftsführung;</p> <p>j) den Gesamtbetrag, bis zu dem Darlehen übernommen oder Schuldverschreibungen ausgegeben werden sollen</p> <p>k) die Entlastung der Geschäftsführung und der Mitglieder des Aufsichtsrates.</p>	
<p>9.4 Darüber hinaus kann die Gesellschafterversammlung alle Entscheidungen an sich ziehen und über sie mit verbindlicher Wirkung gegenüber anderen Gesellschaftsorganen befinden.</p>	

	§ 12
[s. § 9 Abs. 2]	(1) Die ordentliche Gesellschafterversammlung soll spätestens bis zum 30 Juli jeden Jahres in Münster stattfinden.
	(2) Die Geschäftsführung hat die Gesellschafterversammlung innerhalb eines Monats nach Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses, spätestens jedoch bis zum Ablauf der ersten 8 Monate des Geschäftsjahres einzuberufen.
[s. § 9 Abs. 2]	(3) Eine Einberufung hat schriftlich oder per E-Mail mindestens zwei Wochen vor dem Tage der Versammlung erfolgen. Gleichzeitig mit der Einladung sind die Tagesordnung und ggf. die Unterlagen zuzusenden. Auch die elektronische Bereitstellung der Unterlagen, z.B. per daten- Cloud, ist zugelassen.
[s. § 9 Abs. 3 c)]	(4) Die ordentliche Gesellschafterversammlung beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Verwendung des Bilanzgewinns, soweit im § 20 nichts anderes bestimmt ist. Auf Verlangen der Gesellschafter hat der Abschlussprüfer an den Beratungen über die Feststellung des Jahresabschlusses teilzunehmen.
[§ 9 abs. 2]	(5) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind, abgesehen von den im Gesetz oder in diesem Vertrag ausdrücklich bestimmten Fällen, einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.
	(6)

	<p>Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn</p> <p>a) sich aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz ergibt, dass die Hälfte des Stammkapitals verloren ist, -</p> <p>b) die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die zur Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrates erforderliche Zahl sinkt.</p>
	§ 13
	Für die Einberufung, Leitung und Beschlussfähigkeit sowie für Abstimmungen der Gesellschafterversammlung finden die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes Anwendung.
9.5 Für die Beschlussfassung bei Gesellschafterversammlungen von Unternehmen, an denen die Gesellschaft beteiligt ist, bedarf die Geschäftsführung der Zustimmung der vom Rat der Stadt Münster in die Gesellschafterversammlung des Unternehmens, an dem die Gesellschaft beteiligt ist, nach § 113 der GO NRW entsandten Vertretung.	
	§ 14
	<p>(1) Die Gesellschafterversammlung berät über:</p> <p>a) den Lagebericht b) den Bericht des Aufsichtsrates c) das testierte abschließende Prüfungsergebnis.</p>
[s. § 9 Abs. 3]	<p>(2) Die Gesellschafterversammlung beschließt über:</p> <p>a) die Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang)</p>

	<ul style="list-style-type: none"> b) die Verwendung des Bilanzgewinns c) die Deckung des Bilanzverlustes d) den Gesamtbetrag, bis zu dem Darlehen übernommen oder Schuldverschreibungen ausgegeben werden sollen e) die Entlastung der der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates f) die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern g) die Bestellung von der Geschäftsführung und deren Anstellungsbedingungen h) den Widerruf der Bestellung von Geschäftsführern /Geschäftsführerinnen aus wichtigem Grund und die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern i) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen, Mitgliedern des Aufsichtsrates und die Bestellung von Bevollmächtigten zur Vertretung der Gesellschaft bei Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten mit der Geschäftsführung.
[§ 9 Abs. 1]	<p>(3) Der Vertreter/ die Vertreterin der Stadt Münster in der Gesellschafterversammlung</p> <ul style="list-style-type: none"> a) hat die Interessen der Gemeinde zu verfolgen b) ist an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden c) hat sein/ ihr Amt jederzeit auf Beschluss des Rates niederzulegen

	d) Hat den Rat von allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.
§ 10 Jahresabschluss, Gewinnverwendung, Wirtschaftsplan	V. Rechnungslegung und Prüfung § 15
[s.§ 1 Abs.3]	(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
	(2) Die Geschäftsführung hat dafür zu sorgen, dass das Rechnungswesen und die Betriebsorganisation die Erfüllung der Aufgaben gewährleisten.
10.1 Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und der Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb der gesetzlichen Fristen, spätestens jedoch in den ersten vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres aufzustellen und der beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Abschlussprüfung vorzulegen. Die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses hat in entsprechender Anwendung des Dritten Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften zu erfolgen. An der Schlussbesprechung über die Prüfung des Jahresabschlusses mit der beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sollen das Amt für Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision und das Amt für Finanzen und Beteiligungen mit jeweils einer Vertretung beteiligt werden. Die materiell geprüfte Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung der Gesellschaft ist dem Beteiligungsmanagement der Stadt Münster bis zum 30.04. des Folgejahres in elektronischer Form vorzulegen. Bis zum Jahresabschluss 2024 gilt eine Übergangsfrist bis zum 15.05. des Folgejahres.	(3) Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres ist ein Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen aufzustellen. Der Jahresabschluss muss den gesetzlichen Vorschriften über die Bewertung sowie über die Gliederung der Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung entsprechen. (5) Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft.
10.2	(4)

<p>Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes der Abschlussprüfung – spätestens bis zum 30.06. eines jeden Jahres – hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss, den Lagebericht mit dem Bericht zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und den Prüfungsbericht der Gesellschafterversammlung und dem Beteiligungsmanagement der Stadt Münster vorzulegen zum Zwecke der Feststellung des Jahresabschlusses und dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Zugleich hat die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung ihren Vorschlag zur Verwendung des Ergebnisses vorzulegen. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung ist den Gesellschafterinnen ebenfalls unverzüglich vorzulegen.</p>	<p>Zusammen mit dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht zu erstellen. Im Lagebericht sind der Geschäftsverlauf und die Lage der Gesellschaft so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird.</p> <p>Im Lagebericht oder im Zusammenhang damit ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen.</p>
<p>10.3 Der Auftrag der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für die Abschlussprüfung ist auch auf folgende Prüfungen zu erweitern: a) Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, b) Darstellung der Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie der Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft, c) Darstellung von verlustbringenden Geschäften und die Ursache der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursache für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, d) Darstellung der Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages.</p>	<p>s. § 16 Abs. 3</p>
<p>10.4 Der Stadt Münster stehen die in §§ 53, 54 Haushaltsgrundsatzgesetz benannten Rechte zu. Dem Amt für Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision der Stadt Münster stehen Prüfungsrechte nach der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Münster in ihrer jeweiligen Fassung zu.</p>	
	<p>(5) Die Gesellschaft weist im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben gem. § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 Gemeindeordnung Nordrhein-</p>

	Westfalen aus. Dies gilt erstmals für den Anhang zum Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2016.
10.5 Über die Verwendung des Jahresergebnisses beschließt die Gesellschafterversammlung.	
10.6 Die Gesellschaft und die Gesellschaftsgremien sind verpflichtet, den kommunalen Gesellschafterinnen für den Gesamtabchluss im Sinne des § 116 GO NRW nach Einschätzung der kommunalen Gesellschafterinnen erforderlichen Informationen und Unterlagen auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.	(6) Die Gesellschaft und die Gesellschaftsgremien sind verpflichtet, den kommunalen Gesellschaftern gemäß § 118 der Gemeindeordnung NRW für den Gesamtabchluss im Sinne des § 116 der Gemeindeordnung NRW nach Einschätzung der kommunalen Gesellschafter erforderlichen Informationen und Unterlagen auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.
10.7 Für das Geschäftsjahr ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Wirtschaftsplanung ist eine fünfjährige Ergebnis-, Investitions- und Finanzierungsplanung zugrunde zu legen und den Gesellschafterinnen zur Kenntnis zu bringen. Eine Stellungnahme zur öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung ist im Lagebericht aufzunehmen.	
	§ 16
[vgl. § 8 Abs. 2 f)]	(1) Der Jahresabschluss wird von einem durch den Aufsichtsrat zu wählenden Abschlussprüfer geprüft.
[vgl. § 10 Abs. 4]	(2) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz i.V.m. § 112 Abs. 1 GO im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung prüfen zu lassen.
[s. § 10 Abs. 3]	(3) In dem Prüfungsbericht sind darzustellen: a) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage der Gesellschaft,

	<p>b) verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von wesentlicher Bedeutung waren,</p> <p>c) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages.</p>
	§ 17
[s. § 10 Abs. 1]	(1) Die Geschäftsführung hat den geprüften Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sowie dem Vorschlag zur Gewinnverwendung bzw. Verlustabdeckung dem Aufsichtsrat vorzulegen.
	(2) Nach Beratung im Aufsichtsrat werden der Jahresabschluss und der Lagebericht sowie der Prüfungsvermerk des Abschlussprüfers mit einem Bericht über das Beratungsergebnis im Aufsichtsrat der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses und zur Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung zugeleitet. Mit der Einladung zur Gesellschafterversammlung sind den Gesellschaftern der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Bericht des Aufsichtsrates zu übersenden.
	§ 18
[s. § 10 Abs. 4]	(1) Der Stadt Münster stehen die Rechte aus § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz zu.
10.8 Soweit die Gesellschaft durch Vertrag Vermögensgegenstände der Stadt Münster verwaltet, überprüft das gemeindliche Rechnungsprüfungsamt deren ordnungsgemäße Verwaltung unter Beachtung kaufmännischer Grundsätze.	(2) Soweit die Gesellschaft durch Vertrag Vermögensgegenstände der Stadt Münster verwaltet, überprüft das gemeindliche Rechnungsprüfungsamt deren ordnungsgemäße Verwaltung unter Beachtung kaufmännischer Grundsätze.

[s. § 10 Abs. 4]	(3) Das gemeindliche Rechnungsprüfungsamt darf sich zur Klärung von Fragen, die bei diesen Prüfungen auftreten, unmittelbar bei der Gesellschaft unterrichten.
[s. § 10 Abs 4]	(4) Das gemeindliche Prüfungsamt kann zudem, wenn ein Prüfungsauftrag nach § 3 der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Münster erteilt wird, u.a. Zweckmäßigungs-, Wirtschaftlichkeitsprüfungen und Prüfungen von Vergabeentscheidungen vornehmen.
	§ 19 Gleichstellung von Männern und Frauen
[s. § 2 Abs 9]	Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Ziele des LGG NRW zu beachten.
§ 11 Auflösung und Abwicklung der Gesellschaft	VI. Auflösung und Abwicklung der Gesellschaft § 20
11.1 Die Gesellschaft wird aufgelöst: a) durch Beschluss der Gesellschafterversammlung b) durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens.	(1) Die Gesellschaft wird aufgelöst: a) durch Beschluss der Gesellschafterversammlung b) durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens.
11.2 Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes maßgebend.	(2) Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes maßgebend.
§ 12 Bekanntmachung	VII. Bekanntmachungen § 21
Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Amtsblatt der Stadt Münster und, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im Bundesanzeiger. Die Feststellungen des Jahresabschlusses, die	(1) Bekanntmachungen werden im Amtsblatt der Stadt Münster veröffentlicht; sie sind von der Geschäftsführung zu unterzeichnen.

<p>Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes werden unbeschadet bestehender gesetzlicher Offenlegungspflichten im Amtsblatt der Stadt Münster bekannt gemacht. Ferner werden der Jahresabschluss und der Lagebericht bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.</p>	<p>Bekanntmachungen des Aufsichtsrates werden unter Nennung des Aufsichtsrates von dem/von der Vorsitzenden unterzeichnet.</p> <p>(2) Für die Offenlegung, Veröffentlichung und Vervielfältigung des Jahresabschlusses mit dem Bestätigungsvermerk, des Lageberichtes, des Berichtes des Aufsichtsrates, des Vorschlags zur Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrages sind die §§ 325, 326 und 328 HGB anzuwenden.</p> <p>(4) Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind ortsüblich bekannt zu machen. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss und der Lagebericht auszulegen und in der Bekanntmachung auf die Auslegung hinzuweisen.</p>
	<p>(3) Sind die Bekanntmachungen in dem in Abs. 1 genannten Blatt nicht zu erreichen, so werden sie in einem vom Registergericht zu bestimmenden Blatt veröffentlicht, bis die Gesellschafterversammlung ein anderes Blatt bestimmt hat und eine entsprechende Änderung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister eingetragen ist.</p>
<p>§ 13 Transparenz</p>	
<p>Vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften sind nach dem Gesetz zur Schaffung von mehr Transparenz in öffentlichen Unternehmen im Lande Nordrhein-Westfalen („Transparenzgesetz“) vom 17.12.2009 die für die Tätigkeiten im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nr. 9 HGB der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates oder einer ähnlichen Einrichtung im Anhang zum Jahresabschluss jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich</p>	

<p>unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppe unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nr. 9 Buchstabe a HGB anzugeben. Die individualisierte Ausweispflicht gilt auch für:</p> <p>a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind,</p> <p>b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag,</p> <p>c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und</p> <p>d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.</p>	
<p>§ 14 Schlussbestimmung</p>	
<p>Die Unwirksamkeit einer Bestimmung berührt nicht die Gültigkeit des Gesellschaftsvertrages. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung durch Beschluss des Gesellschafters möglichst so abzuändern oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck erreicht wird.</p>	